



## Gute Waldarbeiter gibt es auf Dauer nur mit guten Arbeitsbedingungen und Entgelten

Dazu gehören sogenannte „weiche“, aber ganz entscheidende Faktoren, z.B.:

Arbeitsfreude, Arbeitssicherheit, Vertrauen, gemeinsame Arbeitsvorbereitung, Respekt, Zukunftsaussicht, Wertschätzung ...

...letztere zeigt sich nicht zuletzt beim Entgelt ...

... ca. **2150.- € brutto** (Einstieg) bis ca. 2.700.- € (Endstufe) für Forstwirte sind unter aller ...

Die Entgeltstufen 1 und 2 liegen **unter der Armutsgrenze** (= unter 50 % des Ø Einkommens der Männer in BW) !

Landkreise, Städte und Gemeinden als Arbeitgeber,

vertreten durch den KAV Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg und den Landkreistag

ForstBW, MLR, MWF und Landesregierung als „Zahlmeister“

müssen im Interesse auch künftig hoher Qualität die Waldarbeiterentgelte schnell und drastisch erhöhen.

Unsere (IG Bauen-Agrar-Umwelt) Forderungen in Vertretung der Waldarbeiter wurden seit Jahren nicht erfüllt, z.B. die arbeitgeberseits zugesagte und überfällige **forstspezifische Entgeltordnung**.

Die Waldarbeiter fordern u.a.:

Forstwirtschaftsmeister: Aufstieg aus Entgeltgruppe 8 in 9

Forstwirte: Einstiegsentgeltgruppe 6, Erfahrungsaufstieg in höhere Entgeltgruppen

- **Erster Erfolg per tarifliche Zulage** (s.u.): „**Mindestmonatsentgelt**“ für alle für ForstBW tätigen Forstwirte **2.500.- €**
- Wir, die IG BAU, wollen auch eine **Zulage für die Älteren** – es liegt an Euch, macht mit !

## Möglichkeiten für Entgeltverbesserungen

durch Anwendung bestehender Tarifregelungen

### Entgeltgruppen (Eingruppierung) - Entgeltstufen (Laufzeit) - Zulage (bis zu 20 % der Stufe 2)

#### • Entgeltgruppen

TVÜ-Wald BaWü i.d.F. des ÄTV Nr. 1 vom 3. August 2010, Stand 1. März 2012, § 13 sowie Anlagen 2 und 3  
sh. Dateien TVUe-Wald BaWue i d F d AeTV Nr 1 v 03\_08\_2010 St 01\_03\_2012 OV.pdf

TVoED-WaldBaWue\_EingruppierungKommunaleForstbeschaeftigte\_20130223.pdf

- EG 5 abgeschlossene Ausbildung zum Forstwirt
- EG 6 Spezialtätigkeiten (Naturschutz, technische - / Meßeinrichtungen)
- EG 6, EG 7, EG 8 Maschinentätigkeiten (überwiegend, mehr als 50 %)
- EG 8 Forstwirtschaftsmeister, als solche bestellt
- Rein zeitliche EG - Aufstiege (wie früher im MTW) gibt es nicht

#### • Entgeltstufen

TVöD-Wald BaWü vom 3. Februar 2009 i.d.F. des ÄTV Nr. 2 vom 22. Mai 2012, Stand 1. Juli 2013

sh. Dateien TVoED-Wald BaWue v 03\_02\_2009 dF\_inclAnlagenA,B,C\_Stand\_20130701\_OV.pdf

TVoED-WaldBaWue\_EntgelteAusbvergue\_2012\_2013.pdf

- Stufe 1 bis 6, **Regelaufstieg** (nur innerhalb der Entgeltgruppe, insges. **15 Jahre**):

Einstieg: in Stufe 1	in St. 2: nach 1 Jahr in St. 1	in St. 3: nach 2 J. in St. 2
in St. 4: nach 3 J. in St. 3	in St. 5: nach 4 J. in St. 4	in St. 6: nach 5 J. in St. 5

nicht Kalenderjahre, sondern nach Ablauf der letzten 12 Mon. der alten Stufe (TVöD-Wald BaWü § 17, Abs. 1)

- Regeleinstellung in Stufe 1 (TVöD-Wald BaWü § 16, Abs. 2, Satz 1)
- Einstellung in höheren Stufen (TVöD-Wald BaWü § 16, Abs. 2, Satz 2 und 3), wenn
  - Arbeiter Berufserfahrung bzw. AG Personalbedarf hat
- Verkürzung der Aufstiegszeit bei überdurchschnittlichen Leistungen (TVöD-Wald BaWü § 17, Abs. 2)
- Anrechnung von Wehr- und Zivildienstzeiten auf die Stufenlaufzeit (§ 6 des Arbeitsplatzschutzgesetzes (ArbPISchG), für Zivildienstleistende § 78 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes (ZDG) i.V.m. dem ArbPISchG)
- **Zulage bis zu 20 %** der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe (TVöD-Wald BaWü § 16, Abs. 5) zur
  - Deckung des Personalbedarfs
  - Bindung von qualifizierten Beschäftigten
- **Zuschlag für Vorarbeiter 10 %** der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe (TVöD-Wald BaWü § 14, Abs. 2)
  - **gilt auch für Forstwirte mit Ausbildertätigkeit** (ForstBW unterstützt die sinngemäße Anwendung)